

Satzung

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen **Neue Wege des Lernens**.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Er führt dann den Zusatz e.V..

Der Sitz des Vereins ist Bielefeld.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 3 Zweck

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche, sondern unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO). Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, die Förderung von Kunst und Kultur sowie die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.
- (2) Der Erreichung des Vereinszweckes dienen insbesondere folgende Maßnahmen:
 - a) Unterstützung von Schulen bei der Nutzung von Medien im Unterricht,
 - b) Durchführung von Workshops zum Einsatz von insbesondere digitalen Lernmedien und Vermittlung von Mediendidaktik,
 - c) Unterstützung von Lehrern und Lehrerinnen bei der Erstellung von digitalen Lernmaterialien,
 - d) Bereitstellung von mobilen Computern und geeigneter Software in Form von „Medienkoffern“,
 - e) Erstellung von digitalen Lerneinheiten und –szenarien für die Integration in den Fachunterricht mit besonderer Berücksichtigung der nicht-MINT-Fächer („digital humanities“),
 - f) die Beratung der Schulen bei der technischen Ausstattung und Erstellung von pädagogischen Medienkonzepten,
 - g) Erstellung von Konzepten für die Einführung und Veränderung von digitaler Lernkultur,
 - h) Erstellung von Konzepten und Lernmaterialien für den handlungsorientierten Unterricht,
 - i) Förderung von Medienkompetenzen der Lehrer und Lehrerinnen sowie der Schüler und Schülerinnen,
 - j) Förderung von Lern-, Kooperations- und Kommunikationsformen in Zusammenarbeit mit Bildungseinrichtungen,
 - k) Förderung der schulischen Filmkultur und –bildung insbesondere mit digitalen Werkzeugen etc.,
 - l) Förderung der Beschäftigung mit digitalen Kunstformen („digital Arts“) an Schulen,
 - m) Förderung von Lern- und Kreativitätstechniken sowie von Methoden zur Entwicklung und Verbesserung von visuellen Kompetenzen („visual literacy“).

- (3) Etwaige Gewinne und die Mittel des Vereins dürfen nur ausschließlich und unmittelbar für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Zuwendungen an Vereinsmitglieder aus Mitteln des Vereins sind nicht gestattet. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Angemessener Auslagenersatz ist zulässig.
- (4) Der Verein kann seine in Abs. 1 genannten Zwecke auch dadurch erfüllen, dass er eigene Mittel und eingeworbene Fördermittel an andere Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts weiterleitet, die die in Abs. 1 genannten Zwecke fördern, mit der Maßgabe diese Mittel insbesondere für die in Abs. 2 genannten Maßnahmen einzusetzen.

II. Mitgliedschaft und Einnahmen

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den in § 3 genannten Vereinszweck unterstützen.
- (2) Die Beitrittserklärung ist in schriftlicher Form gegenüber dem Vorstand abzugeben, der über die Aufnahme durch Mehrheitsbeschluss entscheidet.

§ 5 Einnahmen

- (1) Die Einnahmen des Vereins bestehen aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Einnahmen aus Anlass der Durchführung von Veranstaltungen.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag beträgt jährlich mindestens € 36,00.
- (3) Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Die Beitragsfälligkeit und den Beitragseinzug regelt der Vorstand.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Tod des Mitgliedes,
 - b) Austritt des Mitgliedes,
 - c) Ausschluss des Mitgliedes.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages endet erst mit dem Ende des Jahres, in dem der Austritt erklärt wird.
- (3) Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres erklärt werden.
- (4) Mitglieder, die ihren Verpflichtungen nicht nachgekommen sind oder in sonstiger Weise dem Vereinsinteresse zuwidergehandelt haben, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden, der das Mitglied auf Verlangen vor der Entscheidung anzuhören hat. Dem ausgeschlossenen Mitglied bleibt die Anrufung der Mitgliederversammlung vorbehalten.

III. Organe des Vereins

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) der Beirat

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister und bis zu fünf Beisitzern.
- (2) Die personengleiche Besetzung mehrerer Vorstandsämter („Personalunion“) ist grundsätzlich zulässig. Die Ämter des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden dürfen zusammen nicht in Personalunion besetzt werden. Der Vorstand muss mindestens aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden, insoweit mindestens aus zwei Personen, bestehen.
- (3) An den Sitzungen des Vorstandes können mit beratender Stimme die Mitglieder des Beirates teilnehmen.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Er entscheidet insbesondere über die satzungsgemäße Verwendung der Mittel des Vereins.
- (5) Der Verein wird durch den Vorstand - und zwar durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich - gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
Anmeldungen zum Vereinsregister erfolgen durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden allein.
- (6) Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, zusammen.
Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei stimmberechtigte Vorstandsmitglieder anwesend sind.
Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt.
- (7) Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung für jedes Jahr einen Geschäftsbericht vor.
Die formelle Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung ist durch zwei Kassenprüfer einmal jährlich zu überprüfen.
- (8) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von 3 Jahren gewählt, Wiederwahl ist zulässig. Der Vorsitzende sowie die anderen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung entweder in besonderen Wahlgängen oder – nach vorheriger Zustimmung der Mitgliederversammlung - gemeinsam gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so tritt an seine Stelle das nächstplatzierte Ersatzmitglied. Gibt es kein Ersatzmitglied, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Scheidet der Vorsitzende aus, so wählt der Vorstand aus seiner Mitte einen neuen Vorsitzenden.

§ 9 Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, die vom Vorstand ernannt werden.
- (2) Die Aufgabe des Beirats besteht in der Unterstützung des Vorstandes bei der bestmöglichen Umsetzung der Ziele des Vereins, insbesondere in der verbindlichen Auswahl von Förderungsprojekten.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Über Angelegenheiten des Vereins, die nicht vom Vorstand zu besorgen sind, entscheidet die Mitgliederversammlung.
Insbesondere obliegen ihr:
 - a) die Wahl des Vorstandes und seiner Ersatzmitglieder
 - b) die Wahl von zwei Kassenprüfern
 - c) die Entlastung des Vorstandes
 - d) die Genehmigung des Geschäftsberichtes
 - e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- (2) Der Vorstand soll die Mitgliederversammlung nach Bedarf, mindestens jedoch alle 12 Monate einberufen.
Ferner muss er die Mitgliederversammlung einberufen, wenn wenigstens ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt.
- (3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung an alle Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Einladung durch Telefax und E-Mail sind ebenfalls zulässig. Zwischen der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens 14 Kalendertagen liegen.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.
Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall ein Stellvertreter, leitet die Mitgliederversammlung. Für Wahlhandlungen und Beschlüsse über die Entlastung des Vorstandes ist ein Versammlungsleiter zu wählen.
Abstimmungen erfolgen öffentlich durch Handzeichen, sofern kein Mitglied etwas anderes verlangt.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Versammlungsleiter und von einem weiteren Mitglied des Vereins, möglichst dem Schriftführer, zu unterschreiben.

§ 11 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Anträge auf Satzungsänderungen sind vier Wochen vor der Jahresversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

- (2) Wird eine Satzungsbestimmung, die eine Voraussetzung für die Steuerbegünstigung betrifft, geändert, ergänzt, in die Satzung eingefügt oder in der Satzung gestrichen, so hat der Verein diesen Beschluss dem Finanzamt mitzuteilen.
- (3) Bedarf der Beschluss der Eintragung in ein öffentliches Register oder der Genehmigung durch eine staatliche Aufsichtsbehörde, so ist die Eintragung oder die Genehmigung dem Finanzamt nachträglich anzuzeigen.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins oder eine Änderung seines Zwecks kann nur durch eine eigens hierzu mit einer Frist von einem Monat einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Der Beschluss kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder gefasst werden.
- (3) Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bielefeld mit der Maßgabe, das Vereinsvermögen ausschließlich für die in § 3 genannten Zwecke zu verwenden.

§ 13 Salvatorische Klausel

- (1) Falls einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sind oder werden oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können oder diese Satzung Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen sind so auszulegen, umzudeuten oder zu ersetzen, dass der erstrebte rechtliche Erfolg möglichst gleichbleibend verwirklicht wird. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine rechtlich einwandfreie Regelung zu ersetzen sowie alles nach Treu und Glauben Zumutbare zu tun, um die Wirksamkeit der vorliegenden Satzung zu sichern und ihre Durchführung zu ermöglichen.
- (2) Im Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieser Satzung vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vorneherein bedacht.